

Rauchmelderpflicht in Mecklenburg-Vorpommern

Einbaupflicht:

- für Neu- und Umbauten ab 01.09.2006
- für bestehende Wohnungen ab 01.09.2006 (Übergangsfrist bis 31.12.2009)

Mindestens ein Rauchwarnmelder ist einzubauen in allen:

- Schlafräumen
- Kinderzimmern
- Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen

Verantwortlich:

- für den Einbau in Neubauten: Bauherr
- für die Nachrüstung: Eigentümer (siehe Anmerkung)
- für die Betriebsbereitschaft: Eigentümer (siehe Anmerkung)

Gesetzliche Grundlage:

Im Gesetz zur Neugestaltung der Landesbauordnung vom 18. April 2006 wurde der §48 (Wohnungen) um den folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) ¹In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ²Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. ³~~Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2009 durch den Besitzer entsprechend auszustatten.~~

Die Gesetzesänderung ist am 1. September 2006 in Kraft getreten.

Der Satz 3 des §48 Absatz 4 ist in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344) entfallen.

Im § 84 Absatz 1 der LBauO M-V wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590) der Punkt 12 ergänzt, nachdem die Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 48 Absatz 4 eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die nach § 84 Absatz 3 mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden kann.

Anmerkung:

Mit dem Wegfall des Satzes 3 in § 48 Absatz 4 ist die vorher eindeutige Regelung entfallen, wer für die Nachrüstung bestehender Wohnungen mit Rauchwarnmeldern zuständig ist. In der Begründung zur Änderung der am 15.10.2015 veröffentlichten Fassung der Landesbauordnung heißt es:

„Die Vorschrift des Satzes 3 a. F. läuft ins Leere, da die Nachrüstpflicht bereits zum 31. Dezember 2009 ausgelaufen ist.“

Aufgrund fehlender Regelung muss jetzt davon ausgegangen werden, dass die Nachrüstung von Rauchwarnmeldern dem Eigentümer obliegt. Hat der Eigentümer die Geräte eingebaut, ist er auch für die Inspektion und Wartung zuständig, wenn nichts anderes geregelt ist.